

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. September 2018.

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am

5. April 2022

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. September 2018 beschlossen:

§ 1

Der § 10 (Allgemeines) wird um den Absatz 5 ergänzt und erhält dann folgende Fassung;

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (§ 11)
 - b) Wahlgräber (§ 12)
 - c) Urnenreihengräber (§ 13)
 - d) Urnenwahlgräber (§ 13)
 - e) Namenlose Urnengräber (nur Friedhof im Kernort Hilzingen)
- (3) Die unter Abs. 2 a-d aufgeführten Grabstätten können in dem gärtnergepflegten Grabfeld auf dem Friedhof im Kernort Hilzingen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die unter Absatz 2 Ziffer a (Reihengrab) und Ziffer c (Urnenreihengrab) aufgeführten Grabstätten können auf dem Friedhof im Ortsteil Weiterdingen und auf dem Friedhof im Ortsteil Riedheim auch in dem Rasengrabfeld (Rasengrabstätte) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die unter Absatz 2 Ziffer c (Urnenreihengrab) und Ziffer d (Urnenwahlgrab) aufgeführten Grabstätten können in den Ortsteilen auch als Baumbestattungen zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(7) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung wird aufgehoben und durch das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 05. April 2022

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung (Bestattungsgebühren)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
-----	---------------------------------	----------------

I. Verwaltungsgebühren

1.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a). Einzelfall	21,00
	b). unbefristete Zulassung	37,00
2.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Aschen	29,00

II. Benutzungsgebühren

1.	Für die Herstellung des Grabes (öffnen und schließen) zur Erdbestattung von	
	a). Personen ab 10 Jahren	683,00
	b). Personen unter 10 Jahren	413,00
2.	Zuschlag für eine Mehrfachbelegung	118,00
3.	Zuschlag für eine Tieferlegung	133,00
4.	Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne und schließen des Grabes ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen	193,00
5.	Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne in Anwesenheit von Hinterbliebenen und schließen des Grabes, einschließlich einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab	329,00
6.	Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung im Friedhof des Ortsteils Hilzingen	174,00

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
7.	Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung in den Friedhöfen der Ortsteile Duchtlingen, Schlatt a.R., Weiterdingen, Binningen und Riedheim einschl. Stellung oder Ergänzung der Aufbahrungsdekoration (Böcke, Kerzenleuchter, Weihwasserschale, Kranzständer und Korb für Trauerkarten) etc.	229,00
8.	Außergewöhnliche Arbeiten, bedingt durch Frost (mindestens 20 cm tief gefrorener Boden) und Wassereinbruch, werden gegen Stundennachweis entschädigt jede Arbeitsstunde	52,00
9.	Annahme von Leichen und Verbringen in die Leichenhalle ohne Stellung eines Bestattungsfahrzeuges	32,00
10.	Ausgraben, Umbetten oder nachträglich Tieferlegen von	
	a). Leichen oder Gebeinen vor Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit	2.183,00
	b). Leichen oder Gebeinen nach Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit	824,00
	c). Urne	193,00
11.	Überlassung Reihengrabes für	
	a). Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	3.325,00
	b). Personen unter 10 Jahren	1.593,00
	c). Rasengrab für Erdbestattungen	3.962,00
12.	Überlassung eines	
	a). Urnengrabes	1.593,00
	b). namenlosen Urnengrabes	1.781,00
	c). Rasenreihengrab für Urnenbestattungen	1.875,00
	d). Baumreihengrab für Urnenbestattungen	2.158,00

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
13.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	a). Wahlgrab: einstellig (Einzelgrabfläche)	3.616,00
	Wahlgrab: -zweistellig	5.000,00
	-jede weitere Stelle	1.748,00
	b). Urnenwahlgrab	2.528,00
	c). Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen	2.181,00
	d). Baumwahlgrab für Urnenbestattungen	2.464,00
	e). erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für	
	ea). die Dauer einer Nutzungsperiode wie	13a),b),c), d)
	eb). Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
14.	Benutzung der Friedhofshalle im Ortsteil	
	a) Hilzingen	380,00
	c) Binningen bzw. Riedheim	130,00
15.	Benutzung einer Leichenzelle in der Friedhofshalle im	
	a). Ortsteil Hilzingen	160,00
	b). Ortsteil Binningen	80,00
	c). sowie Benutzung der Friedhofskapelle im Ortsteil Weiterdingen als Leichenzelle jeweils je Todesfall	0,00
16.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 - zu Nrn. 11 - 13, gemäß § 14 der Friedhofssatzung	50 %

III. Kostenerstattungsanspruch

Für die von der Gemeinde verlegten Einfassungsplatten werden erhoben bei

a) Reihengräber	448,00
b) einstelligen Wahlgräbern	469,00
c) zweistelligen Wahlgräbern	633,00
d) Urnengräbern	324,00
e) Urnengräber von 4 Seiten eingefasst	482,00
f) Gräbern für Personen unter 10 Jahren	324,00